

# Satzungen des Bienenzuchtvereins zu Taucha und Umgegend.

(Gegründet am 9. Juli 1920.)

---

## § 1.

Der Verein bezweckt: Hebung, Förderung und Verbreitung der Bienenzucht.

## § 2.

Dieses Ziel soll erreicht werden:

- 1) durch regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen, Mitteilungen gemachter Erfahrungen usw.;
- 2) durch zeitgemäße praktische Arbeiten auf dem Lehrbienenstand;
- 3) durch Ausflüge zur Verbesserung der Bienenweide;
- 4) durch Beitritt zum „Bienenwirtschaftlichen Hauptverein im Freistaat Sachsen“ und damit zum „Deutschen Imkerbunde“. Der Betrag hierfür wird aus der Vereinskasse entrichtet;
- 5) durch Beitritt aller derjenigen Mitglieder, die einen Bienenstand besitzen, zur Haftpflicht-Versicherung des „Deutschen Imkerbundes“. Die Versicherungsprämie zahlt der Verein, nicht aber etwa notwendig sich machende Nachzahlungen;
- 6) durch Standschauen.

### § 3.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene erwachsene Person werden, sobald sie die Vereinsinteressen zu fördern bestrebt ist. Die Aufnahme erfolgt in der folgenden Monatsversammlung, sobald sich kein Widerspruch erhoben hat.

Als Eintrittsgeld sind 1  $\mathcal{M}$  zu zahlen und die jeweilige Steuer  $\frac{1}{2}$  Jahr im Voraus zu entrichten. Mitglieder die ohne Verdienstmöglichkeit sind, können beitragsfrei geführt werden. Der Beschluß darüber ist jedes Jahr zu erneuern.

Zu Ehrenmitgliedern können Förderer des Vereins oder der Bienenzucht überhaupt ernannt werden. Die Ernennung geschieht durch Beschluß einer Hauptversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Steuern, genießen sonst aber alle Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt Gäste einzuführen.

### § 4.

Durch den Eintritt in den Verein erwirbt jedes Mitglied zugleich die Mitgliedschaft des „Bienenwirtschaftlichen Hauptvereins im Freistaat Sachsen“ und des „Deutschen Imkerbundes“, wird auch sofort zur Haftpflichtversicherung des „Deutschen Imkerbundes“ angemeldet.

### § 5.

Die Versammlungen finden in der Regel am Dienstage jeden Monats abends 8 Uhr statt. Ausnahmen beschließt die vorhergehende Vereinssitzung. Zu den Sitzungen erfolgt Einladung in der jedem Mitglied kostenlos zugehende Vereins-Bienenzeitung.

### § 6.

Die erste Jahresversammlung gilt als Hauptversammlung in welcher vom Gesamtvorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre zu erstatten ist. Anträge sind vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ob während der Sitzung noch gestellte Anträge zur Beratung kommen sollen, bleibt dem Gesamtvorstand überlassen. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zur Prüfung der jährlichen Rechnungen werden in der Haupt-

versammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. An die Hauptversammlung schließt sich die erste Sitzung des neuen Vereinsjahres an.

§ 7.

Der Monatsbeitrag beträgt 50  $\text{S}$ . Wer die Zahlung verweigert, wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorsitzenden. Ein Ausschluß von Mitgliedern aus anderen als in § 7 angeführten Gründen, kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen, sobald Dreiviertel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 9.

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anteil am Vereinsvermögen; auch stehen ihm Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein nicht zu. Dasselbe gilt beim Todesfalle eines Mitgliedes; doch übernimmt der Verein auf Wunsch gern den Verkauf des Bienenstandes, um einem Verschleudern vorzubeugen.

§ 10.

Die Vereinsangelegenheiten liegen in den Händen des Gesamtvorstandes, welcher aus vier Mitgliedern sich zusammensetzt, und zwar aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Vorstandsmitglieder scheiden je nach zweijähriger Amtsführung aus dem Vorstand aus, und zwar in einem der Vorsteher und der Schriftführer, im anderen Jahre der stellvertretende Vorsteher und Kassierer, sind aber wieder wählbar. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11.

Der Vorstand kann, wenn es die Vereinsinteressen nötig erscheinen lassen, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; er muß dies tun, sobald ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes es beantragen. Jede Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlußfähig.

Über Änderungen der Satzungen und über Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden. Zu diesen Beschlüssen ist drei Viertel Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Bienenwirtschaftlichen Hauptverein in Freistaat Sachsen zu. Durch eigenhändige Namensunterschrift erkennt jedes Mitglied vorstehende Satzungen als rechtsverbindlich an.

Taucha, am 9. Juli 1920.

Walter Reimann,  
1. Vors.

Wilhelm Flügel,  
stellvertr. Vors.

Max Freiberg,  
1. Schriftf.

Dr. med. vet. B. Kressert,  
1. Kassierer

#### Mitglieder - Verzeichnis:

Apitzsch, Edw. Sehlis. 9.7.20	Kreißig, Georg, Taucha.
Becker, O. Taucha. 24.6.23	24.6.23
Böhme, Edm. Taucha. 7.2.22	Kreißig, Max. Graßdorf.
Dammköhler, Merkwitz.	9.7.20
5.12.1921	Kressert, B., Dr. med. vet.
Ehlich, Fritz. Taucha. 5.2.24	Taucha. 9.7.20
Flügel, Wilh. Taucha. 7.9.20	Mühler, Rob. Taucha. 9.7.20
Franz, Alfred. Heiter Blick.	Müller, Paul. Taucha. 1.12.20
1.9.25	Müller, Hugo. Taucha. 6.5.24
Freiberg, Max. Taucha 9.7.20	Nicklau, O., Prof. Taucha.
Gestewitz, Walter. Panitzsch.	2.3.26
5.4.21	Petzold, P. Taucha. 2.3.26
Große, Gustav. Taucha. 9.7.20	Prinz, Osc. Panitzsch. 7.9.20
Hennig, Albert. Taucha. 7.9.20	Prinz, Otto. Panitzsch. 7.9.20
Heine, Rudolf. Taucha. 4.7.22	Raue, Emil. Taucha. 9.7.20
Höttsch, Kurt. Taucha. 2.5.22	Regel, Arth. Taucha. 9.7.20
Jähnichen, A. Sehlis. 9.7.20	Reimann, Walter. Taucha.
Jena, Theod. Cradefeld. 9.7.20	9.7.20
Jentsch, Wilh. Liemehna.	Sachse, Osc. Taucha. 9.7.20
3.8.20	Seidel, Ernst. Taucha. 9.7.20
Kirsch, Rob. Pönitz. 9.7.20	Zickmantel, Fr. Secgeritz.
Köblitz, Laura. Pönitz. 9.7.20	3.10.22

Bader, Heinrich, Ehrenmitglied. † Juni 1924.